

**Art. 1. Definitionen 1.1.** Bei der Auslegung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend “AVB“), sind die folgenden Begriffe im nachfolgend geschilderten Sinne zu verstehen: a) für “Lieferant“: RAM ACCIAI S.r.l.(GmbH) (von nun an auch nur RAM); b) für “Käufer” oder “Kunde“: der Käufer (Gesellschaft, juristisches Institut oder juristische Person) des Produktes und/oder der Dienstleistung. c) für “Parteien“: Lieferant und Käufer gemeinsam betrachtet; d) für “Produkt“: die in der Bestellung angegebenen Waren und/oder Lieferungen und/oder Dienstleistungen; e) für “Bestellung“: das Modell, mit dem der Käufer (Kunde) dem Lieferanten erklärt, dass er die Ware und/oder die Lieferung und/oder die Dienstleistung zu kaufen beabsichtigt; f) für “Verkaufsvertrag“: alle Vereinbarungen oder nachfolgenden Dokumente oder Änderungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer über den Kauf/Verkauf des Angebotsgegenstandes, die von den Parteien zur Annahme unterzeichnet wurden; g) für “Allgemeine Verkaufsbedingungen“: die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen; h) für “Sonderbedingungen“: alle Zusatzbedingungen, die im Verkaufsvertrag angegeben sind oder die schriftlich vereinbart wurden, auch nach Vertragsabschlussdatum.

**Art. 2. Anwendung der Allgemeinen Bedingungen 2.1.** Die vorliegenden AVB disziplinieren das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Sie sind konstitutiver Bestandteil der Geschäftsverhandlungen und der Auftragsbestätigung (von nun an auch nur “AB“), und sind als solche als dem Kunden bekannt und vom Kunden als völlig akzeptiert zu betrachten. **2.2.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegten Konditionen und Bedingungen und den Bedingungen und den im Einzelverkauf vereinbarten Konditionen, haben die letztere Vorrang. Allgemeine Bedingungen des Kunden sind für RAM nicht verbindlich, es sei denn, RAM hat im Voraus ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**Art. 3. Subjekte 3.1.** RAM und der Kunde sind Vertragsparteien.

**Art. 4. Vertragsabschluss und Auftragsbestätigungen 4.1.** Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die von RAM unterzeichnete Auftragsbestätigung zugesendet wird. Daher, die Stornierung des Auftrages seitens des Käufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich von RAM akzeptiert, wird nach der Zusendung der AB nicht als gültig betrachtet. Die Aufträge müssen vollständig übermittelt werden und in allen Teilen definiert: sie gelten als Vertragsvorschlag. Die AB von RAM stellt die Annahme der Aufträge dar, und legt die besonderen Lieferbedingungen fest. Ausschließlich die AB bestimmt die Vervollständigung des Verkaufsvertrages. **4.3.** Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 10.1 der vorliegenden AVB, RAM garantiert die Produktkonformität mit der Bestellung, nur wenn in der Bestellung die “Fertigmaße“ für die Verarbeitung angegeben sind. Bei Rohmaß-Aufträgen, (d.h. mit vom Kunden festgelegten Aufmaßen) und bei Aufträgen mit ausdrücklicher Angabe des Kunden, welche Zuschläge auf die “Fertigmaße“ der Verarbeitung anzuwenden sind, liegt die Beurteilung der notwendigen Aufmaße in den weiteren Verarbeitungen zur Erzielung des Fertigstückes in der Verantwortung des Kunde und somit auf dessen eigenes Risiko. **4.4.** Die Bedingungen in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor denen im Angebot und/oder im Kundenauftrag und verstehen sich als endgültig, wenn nicht innerhalb von 1 (einem) Werktag vom Erhalt der Bestätigung schriftlich abgelehnt. Jede andere Bedingung, wenn sie mit einem RAM-Beauftragten mündlich vereinbart wurde, ist ungültig, oder, jedenfalls, unwirksam wenn nicht in der AB oder, auf jeden Fall, in einem von RAM ausgestellten schriftlichen Dokument enthalten. Es werden keine Aufträge akzeptiert, und jedenfalls sind jegliche Hinweise darauf unwirksam, die gewerbliche Schutzrechte Dritter (Patente, Marken und Warenzeichen usw.) betreffen. RAM behält sich das Recht vor, ersetzende, ändernde oder ergänzende Aufträge abzulehnen, oder auch nur teilweise zu akzeptieren, welche in jeder Hinsicht als neue Aufträge betrachtet werden. **4.5.** Eventuelle vorläufige Unterlagen, Projekte und/oder Lieferdetails, auch auf RAM-Formularen, dennoch von dieser nicht unterschrieben, haben für RAM kein verbindlicher Charakter.

**Art. 5. Lieferungen mit Beschränkungen 5.1.** Der Kunde kennt und wird alle von Mal zu Mal erlassenen Gesetze über Exportkontrolle und -regulierung, Wiederausfuhr, die Sanktionen und die Embargos, voll respektieren, einschließlich, ohne Begrenzung, aller Beschränkungen der inländischen und internationalen Transaktionen, der Antiumgehungsverbote, die direkt oder indirekt für die eigenen Aktivitäten Anwendung finden (einschließlich der Wiederverkauf von RAM Produkten), bezogen auf die Lieferung von Produkten an bestimmte Länder, Endverbraucher, oder für spezifische Verwendungszwecke.

**Art. 6. Lieferungen 6.1.** Die aus der AB resultierenden Fertigstellungs-, Speditions- und Anliefertermine sind rein indikativ und sind ohne Garantie angegeben. In Anbetracht des lediglich indikativen Charakters der o.g. Termine, RAM haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt der verspäteten Ausführung oder der verspäteten oder nicht vorgenommenen Lieferung der Produkte zurückzuführen sind: Verzögerungen seitens RAM können daher in keinem Fall zu Schadensersatzansprüche oder zur Beendigung der Lieferbeziehung führen. **6.2.** Wenn 10 (zehn) Tagen ab dem Datum der, auch mündlichen, Mitteilung über die Bereitstellung des Materials für die Spedition oder für die Anlieferung vergangen sind, ohne dass der Kunde die Abholung vorgenommen oder organisiert hat oder die entsprechende Zahlung veranlasst hat, wenn die vereinbarte Zahlungsbedingung “bei Bereitstellung der Ware“ ist, so ist der Kunde der Verpflichtung, die Ware abzuholen und den entsprechenden Betrag zu zahlen, nicht nachgekommen. **6.3.** Infolge der Nichtabholung, kann RAM eine Rechnung gemäß den vertraglichen Zahlungsfristen ausstellen, mit zusätzlicher Belastung zur Entschädigung in Höhe von 2% (zwei Prozent) des gesamten Warenwert für jeden Monat verspäteter Abholung. In diesem Fall erfolgt die Lagerung auf Kundegefahr und mit Belastung der daraus resultierenden oder damit verbundenen Kosten für Lagerung, Lagerhaltung, Versicherung, Hilfsarbeit für Handling. Ebenso, kann RAM, auf eigenem Ermessen: a) den Auftrag in allen Hinsichten als abgelaufen betrachten, vorbehaltlich einer Schadenersatzforderung an den Kunden wegen der vorgenannten Nichteinhaltung; b) Die nichtabgeholten Produkte durch ein von RAM

ausgewähltes Frachtmittel, EXW versenden, also mit Transpostkosten zu Lasten des Kunden.

**Art. 7. Zahlungen 7.1.** Zahlungen müssen zu den festgelegten Bedingungen erfolgen, da die Zahlungstermine als zwingend und unerlässlich zu verstehen sind. Unbeschadet weiterer Rechte und/oder Befähigungen, bestimmt die Nichterfüllung der Zahlungen, auch wenn nur teilweise, die Anwendung von Verzugszinsen auf die fälligen Beträge, gem. Gesetzesverordnung Nr. 231/2002 und EG-Richtlinie 2000/35/EG. In solchen Fällen, kann RAM, nach schriftlicher Mitteilung, ohne weitere Belastung auf eigene Rechnung, von der kompletten Durchführung des Vertrages zurücktreten. **7.2.** Die Preise verstehen sich netto: 1) aller Steuern, Zölle und/oder Abgaben; 2) der Versand- und Transportkosten. **7.3.** Bei Aufträgen unter Euro 100,00 (Euro einhundert/null null), soll die Zahlung der Ware - sofern von RAM nicht anders bestimmt - nach Anzeige der Warenbereitstellung, d.h. bei Erhalt der entsprechenden Rechnung, vorgenommen werden. **7.4.** Es können keine Ausnahmen jeglicher Art für angebliche Mängel, Defekte oder Unregelmäßigkeiten der Ware geltend gemacht werden, um die Zahlung der Rechnungen auszuschließen oder zu verzögern. Die Zahlung muss am Firmensitz von RAM gemäß der von der AB festgelegten Bedingungen und Weisen geleistet werden. Im Falle von Ratenzahlung, die Nichtzahlung, auch nur von einer Rate, gem. der in der AB genannten Bedingungen, wird RAM das Recht zuschreiben, zu erklären, dass der Kunde den Vorteil der Zahlungsfrist verwirkt hat, mit der Folge der Einbringlichkeit des gesamten Kredits. **7.5.** Wenn, nach RAM alleinigen unbestreitbarem Ermessen, die Vermögensverhältnisse des Kunden derart geworden sind, dass seine Kreditgründe in Zusammenhang mit der vereinbarten Warenlieferung dadurch konkret geschädigt werden, wird RAM das Recht haben, die Durchführung derselben auszusetzen, bis der Käufer in der Lage sein wird, eine angemessene Garantie für seine Zahlungsfähigkeit abzugeben. RAM kann auch, ohne Zusatzkosten, vom Vertrag zurücktreten, sollte sie das Bestehen von Eigentumsprotesten oder die Einleitung von Überwachung und ordentlichen Gerichtsverfahren, Insolvenzverfahren, die auch außergerichtlich sein können, zu Lasten des Kunden, in Erfahrung bringen.

**Art. 8. Rücktrittsrecht 8.1.** Jede Verzögerung und/oder Unregelmäßigkeit des Kunden hinsichtlich Zahlungen, auch bezüglich anderer Bestellungen, sowie jede andere Unregelmäßigkeit bei der Ausführung des Vertrages, geben RAM das Recht, *ipso jure*, mit sofortiger Wirkung, vom Vertrag zurückzutreten, durch einfache schriftliche Mitteilung, ohne Fristsetzung und unbeschadet weiterer Rechte oder Befugnisse.

**Art. 9. Lieferbedingungen 9.1** Die Warenlieferung erfolgt zu den vereinbarten Lieferbedingungen und sind von den laufenden INCOTERMS diszipliniert. Im Falle von Lieferbedingung “Frei unserem Lager“ (EXW), übernimmt RAM keine Verantwortung für Mängel oder Beschädigungen,

die nach der Übergabe der Ware an den Spediteur auftreten. Die Klage gegen den Spediteur wegen Warenverluste oder Beschädigungen, auch wegen schlechter Einlagerung, obliegt dem Empfänger. Das gleiche Haftungsregime gilt auch falls RAM, auf Kundenwunsch und -kosten, den Transport einem nach eigenem Ermessen benannter Spediteur anvertraut.

**Art. 10. Toleranzen 10.1.** Die angewandten Maßtoleranzen sind diejenigen von den UNI und UNI-EN Normen festgelegt. Im Hinblick auf die Auftragsausführung, ist die Gewichtstoleranz +10% (zehn Prozent) der Bestellmenge zulässig, sofern in der AB nicht anders angegeben. Das Gesamtgewicht (Masse) jeder Lieferung ist das einzige anerkannte. Das Gewicht (Masse) ist das von RAM mit eigenen Mitteln zertifizierte. Eine Gewichtsdifferenz begrenzt auf max. 3 (drei) Promille berechtigt keine Mängelansprüche. **10.2.** Die Maßkontrolle der Ware liegt in der Verantwortung des Kunden, und muss innerhalb von max. 5 (fünf) Tagen nach Wareneingang beim Kunden vorgenommen werden. Jegliche Streitigkeiten, bezüglich Abmessungen, die nach der vorgenannten Frist formuliert werden, werden als verspätet betrachtet und werden keine Schadensersatzansprüche bemächtigen. **10.3.** Es wird davon ausgegangen, dass wenn mit der gelieferten Ware irgendwelcher Verarbeitung gestartet wird, (die auf Abmessungen und/oder auf andere Aspekte auswirkt), keine Art von Beschwerde kann RAM gerichtet werden.

**Art. 11. Unvorhersehbare Umstände und höhere Gewalt 11.1.** Bei Ereignissen oder Umständen die auf unvorhersehbare Umstände und/oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, (einschließlich, beispielsweise, Naturereignisse, Kriege, Streiks, Aussperrungen, Brandfälle, Explosionen, Rohstoff- und/oder Energiemangel, Ausfall von Produktionsanlagen, Transporthindernisse, Handlung einer Behörde oder öffentlicher Stelle oder sonstige Umstände höherer Gewalt, auch wenn hier nicht ausdrücklich erwähnt), die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, welche dem Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt wurden, verhindern und/oder übermäßig erschweren, wird RAM als von diesem Vertrag sowie jeglicher damit verbundenen Haftung frei gelten. RAM ist daher haftungsfrei, im Falle von definitiver Unmöglichkeit, die Ware auszuliefern, und jedenfalls den Auftrag auszuführen und/oder wegen Verzögerung bei der Erfüllung oder wegen Nichterfüllung der aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen, die direkt oder indirekt von Ereignissen wie die hier beispielsweise geschilderten, verursacht werden.

**Art. 12. Abnahmeprüfung 12.1.** Die eventuelle Abnahmeprüfung des Materials muss vom Kunden in der Angebotsphase angefordert werden und die entsprechenden Durchführungsmodalitäten müssen vor der Ausstellung des Einkaufsauftrags festgelegt werden. **12.2.** Die Abnahmeprüfung wird vor dem Warenversand im Werk oder im Lager von RAM durchgeführt, und wird in jeder Hinsicht befreiende Wirkung haben. Die Kosten für Prüfung, Material und Arbeit, und die Belege der Zertifizierungsstellen, werden in der Auftragsphase vereinbart. Die Prüfung kann von RAM Beauftragten, von staatlichen oder anerkannten Stellen, oder von Kundenbeauftragten, im Kreuzverhör, durchgeführt werden. Nach positivem Prüfergebnis kann das Material nicht mehr abgelehnt oder beanstandet werden. Sollte der Kunde, für eine gewisse Zeit, die Verschiebung der Abnahmeprüfung oder der Spedition des Materials anfordern, und sollte RAM die Anforderung annehmen, so werden ihm alle aus dieser Einstellung resultierenden Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

**Art. 13. Verpackung 13.1.** RAM sorgt, auf eigenem Ermessen, für die Produktverpackung, je nach Verwendung und Erfahrung.: die entsprechenden Kosten werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt. **13.2.** Die Verwendung von Spezialverpackungen muss in der Auftragserteilungsphase beantragt werden, und erfolgt auf alleiniger Kundenverantwortung, wobei die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten gehen.

**Art. 14. Gewährleistung und Haftung 14.1.** RAM garantiert, dass die verkauften Produkte frei von versteckten Mängeln und Verarbeitungsfehlern sind. Außerhalb dieser AVBs wird keine Garantie übernommen und jede Haftung für indirekte Schäden oder Nichtproduktion wird explizit ausgeschlossen. Die Garantie wird unter der Bedingung geleistet, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt und, dass die Produkte in einem geeigneten Standort eingelagert werden und in einer der Endanwendung konformen Weise verwendet werden. **14.2.** Im Falle von Schnitten, die als Lohnbearbeitung auf Material im Eigentum des Kunden durchgeführt werden, RAM ist in keiner Weise für das gelieferte Material verantwortlich, dessen spezifische Eigenschaften RAM nicht schriftlich bekannt gegeben wurden, und dies gilt auch für den Fall, dass die Verarbeitung, selbst wenn sie begonnen wurde, aufgrund von Beschaffenheitsmerkmalen des vom Kunden zugestellten Materials nicht beendet werden kann. **14.3.** Die Beschwerde über eventuellen Mängel, Fehler oder mangelnde Qualität muss RAM per Zertifizierter E-Mail Post, oder per Einschreibbrief vorab *per Fax* gesendet werden, unter Verfallandrohung, innerhalb der zwingenden Frist von 8 (acht) Tagen nach ihrer Entdeckung, und, in jedem Fall, spätestens 90 (neunzig) Tage nach Erhalt der Produkte: der Beschwerde müssen alle Unterlagen und relevanten Daten zum Nachweis der behaupteten Mängel beigefügt werden. **14.4.** Der Käufer verliert das Recht auf Reklamation und Ersatz der beanstandeten Produkte, wenn er deren Verarbeitung oder Verwendung nicht unverzüglich einstellt. **14.5.** Die Garantie beschränkt sich in jedem Fall auf die Reparatur oder den kostenlosen Ersatz "ab Lager" RAM von Produkten oder Produktteilen, die aufgrund eines festgestellten Material- oder Verarbeitungsfehlers unbrauchbar sein können. RAM haftet in keinem Fall für Schäden, die durch fahrlässige oder unsachgemäße Verwendung der Produkte und/oder durch Nichteinhaltung der technischen Eigenschaften derselben oder durch von ihr nicht genehmigte Änderungen an den Produkten entstehen. **14.6.** Beschwerde und/oder Reklamationen berechtigen den Käufer nicht, auch nicht teilweise, die Zahlung der Rechnung für die Produkte, oder die Warenabholung und/oder die Zahlung weiterer Lieferungen auszusetzen. **14.7.** RAM garantiert dem Kunden die Lieferung der verkauften Produkte als vollständig in all ihren Teilen, wie sie sich bei der Wareneingangskontrolle beim Kunden und der Unterzeichnung des entsprechenden Lieferscheins ergeben haben, unabhängig davon, ob die Ware direkt an den Kunden geliefert wird oder ob die Lieferung einem Spediteur anvertraut wird. **14.8.** Die Meldung, dass in der gelieferten Ware eine oder mehrere Einzelheiten nicht auffindbar wurden, muss, unter Verfallandrohung, per zertifizierte E-Mail oder per Einschreibbrief vorab per Fax innerhalb der zwingenden Frist von 5 (fünf) Tagen an RAM eingereicht werden. **14.9.** Wenn die Lieferung der Ware einem Spediteur anvertraut wird, ist dieser der sorgfältigen Überprüfung aller im Lieferschein enthaltenen Produkte verpflichtet, mit dessen Unterschrift er allein für die Vollständigkeit der Lieferung an den Kunden der bei RAM gesammelten Ware verantwortlich ist. In diesem Fall wird RAM ausdrücklich von allen Streitigkeiten über die Nichtlieferung eines Teils davon freigestellt.

**Art. 15. Eigentumsvorbehalt 15.1.** Sollte die Lieferung vor der Zahlung des gesamten fälligen Betrages erfolgen, so gälte der Verkauf als erfolgt gemäß und zum Zwecke der Artikel 1523 ff. BGB: RAM behält sich daher das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises verpflichtet sich der Käufer: a) die Produkte als Eigentum von RAM zu kennzeichnen; b) Sollten die Produkte Erhaltungs- oder Vollstreckungsurkunden durch Dritte unterzogen werden, der Verfahrensbehörde bekannt zu geben, dass die Produkte Eigentum von RAM sind, und somit, diese unverzüglich innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden per Einschreiben mit Rückschein zu benachrichtigen.

**Art. 16. Geistiges und gewerbliches Eigentum 16.1.** Die Nutzung des vertragsgegenständlichen Produkts und/oder der Dienstleistung muss unter ausdrücklichem Vorbehalt aller bereits erworbenen geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte jedes Subjektes erfolgen, welches zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder danach, bereits dessen Inhaber bereits resultierte.

**Art. 17. Verhaltenskodex 17.1** Die Angebot und ABs von RAM sind an die strikte Einhaltung des Verhaltenskodex, der auf der Webseite [www.ramacciai.it](http://www.ramacciai.it) verfügbar ist.

**Art. 18. Vertraulichkeit 18.1.** Jede Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen in Bezug auf die andere Partei, die während der Verhandlung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln. **18.2.** Diese Verpflichtung versteht sich als gültig und bindend während der Vertragslaufzeit und für weitere fünf Jahren nach seinem Ablauf.

**Art. 19. Datenschutz 19.1.** Die für die Durchführung der Verhandlungen und die Ausarbeitung des vorliegenden Vertrages erhobenen Daten werden nur für die damit verbundenen Zwecke verwendet und in Übereinstimmung mit dem Inhalt der geltenden Gesetzgebung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Informationen gemäß Art. 13, Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016, dieser Vereinbarung beigefügt und auf der RAM-Webseite verfügbar.

**Art. 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht 20.1.** Für alle Streitigkeiten betreffend die Ausführung und/oder Auslegung dieser AVB und des ihnen zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses, ist das zuständige Gericht nach Wahl von RAM das Gericht seines Sitzes oder das des Kunden, unter Ausschluss anderer Wettbewerberforum. **20.2.** Dieser Vertrag unterliegt italienischem Recht.

**Art. 21. Vertragssprache 21.1.** Der vorliegende Vertrag ist in italienischer Sprache abgefasst: er wird daher nach der gängigen aktuellen Bedeutung der Worte in der italienischen Sprache ausgelegt, aus denen der Vertrag besteht. **21.2.** Sollten diese AVB dem Kunden in einer unterschiedlichen Sprache als der für die Vertragsgestaltung gewählten (Vertragssprache) bekannt gegeben werden, so wäre dies zum alleinigen Vorteil des Kunden. Bei abweichenden Auslegungen ist die Fassung in der Vertragssprache verbindlich.

**Art. 22. Vertragsergebnisse 22.1.** Dieser Vertrag ersetzt alle Absprachen und/oder Vereinbarungen, die zuvor von den Parteien getroffen wurden. **22.2.** Die Parteien erklären, dass jede einzelne Klausel dieses Vertrages gelesen, vereinbart und ausdrücklich akzeptiert wurde.

**Art. 23. Registrierung 23.1.** Dieser Vertrag wird bei Nutzung registriert und die damit verbundenen Kosten werden nur von der säumigen Partei getragen.